

## ► Streitwertfestsetzung

**Arbeitsgerichtsbarkeit: Streitwertkatalog 2014**

| 2013 wurde von der Streitwertkommission ein Streitwertkatalog für die Arbeitsgerichtsbarkeit erarbeitet. Dieser wurde nun überarbeitet und wird in seiner aktuellen Fassung vom 9.7.14 auf verschiedenen Internetseiten der Rechtsanwaltskammern und Gerichte zum Download angeboten. Berücksichtigt wurden Stellungnahmen und Vorschläge seitens Anwaltschaft, Arbeitgeberverbände und weiterer Dritter. |

**PRAXISHINWEIS** | Nach wie vor ist der Streitwertkatalog ([iww.de/sl512](http://iww.de/sl512)) nicht bindend, sondern hat nur Empfehlungscharakter. Er soll auch künftig weiterentwickelt werden und eine bundeseinheitliche Vereinheitlichung unterstützen.

**INFORMATION**

[iww.de/sl512](http://iww.de/sl512)

## ► Soziale Netzwerke

**Wann sind XING-Kontakte Geschäftsgeheimnisse?**

| Geschäftskontakte werden häufig auf sozialen Plattformen oder in Business-Netzwerken (z.B. XING) geknüpft. Solche im Rahmen der Berufstätigkeit entstandenen Kontakte nach einem Arbeitsplatzwechsel weiter zu nutzen, kann problematisch werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 2 UWG, § 823 Abs. 2, § 1004 BGB). Zählen sie zum Geschäftsgeheimnis? |

Das ArbG Hamburg hat im letzten Jahr den Anspruch eines Arbeitgebers verneint, der einer ehemaligen Angestellten (ArbN) untersagen wollte, XING-Kontakte und gespeicherte Informationen zu verwenden (24.1.13, 29 Ga 2/13, Abruf-Nr. 143180). Das Gericht hat jedoch klargestellt, dass virtuelle Geschäftskontakte nur Geschäftsgeheimnisse darstellen, wenn sie im Rahmen der Arbeitstätigkeit (der vertraglich geschuldeten Tätigkeit) entstanden sind. Wichtig ist auch, wie der Social Media-Account genutzt wird. Im Hamburger Fall hatte die ArbN den Nachrichtenstrom (Newsfeed), mit dem Kontakte über Änderungen von privaten und beruflichen Daten informiert werden, deaktiviert und nutzte den Account nur zur Pflege persönlicher Kontakte.

**IHR PLUS IM NETZ**

[ak.iww.de](http://ak.iww.de)

Abruf-Nr. 143180

## ► Online-Seminar

**Mindestlohn 2015: Die neuen Regeln effizient umsetzen**

| Ab 1.1.15 gilt in Deutschland der gesetzliche Mindestlohn von 8,50 EUR. Er kann weder arbeitsvertraglich noch durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung abbedungen werden. |

**PRAXISHINWEIS** | Im Online-Seminar am 10. Dezember 2014 in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr erläutert Ihnen Raschid Bouabba an Ihrem PC oder Tablet, wie sich der neue Mindestlohn im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht auf unterschiedliche Arbeitsverhältnisse auswirkt und wie Sie die gesetzlichen Vorgaben sicher und zeitsparend in Ihrem Unternehmen umsetzen. Zu weiteren Informationen und zur Anmeldung gelangen Sie unter [iww.de/sl510](http://iww.de/sl510).

**SEMINAR**

Mehr unter  
[seminare.iww.de](http://seminare.iww.de)